

Satzung aktuell	Satzung neu
Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf BV0114/2016 vom 02.11.2016 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 02.11.2016 auf der Grundlage § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]), folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen: § 1 Allgemeines (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen, sind zu reinigen und von Schnee- und Eisglätte zu befreien. Öffentliche Straßen sind solche, die nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz dem öffentlichen Verkehr dienen und gewidmet sind. (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Stadt als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege, Park- und Stellplätze, des Straßenbegleitgrüns sowie der befestigten oder unbefestigten Streifen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, die befestigten und unbefestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Die Fahrbahnreinigung für den Eigentümer umfasst die Säuberung eines ca. 1 m breiten Streifens neben dem Straßenbord (inkl. Entwässerungslücken) zur Funktionserhaltung der Straßenentwässerung (Schnittgerinne). Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege. Soweit in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils 1,5 Metern Breite auf der befestigten Fahrbahn bzw. Mischverkehrsflächen, der dem Grundstück zugewandt ist, als Gehweg im Sinne dieser Satzung. (4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und den Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, der gekennzeichneten Fußgängerüberwege, der Querungshilfen über die	Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf BV0126/2018 vom 05.12.2018 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 05.12.2018 auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18 [Nr. 22]), in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr.15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen: § 1 Allgemeines (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen, sind zu reinigen und von Schnee- und Eisglätte zu befreien. Öffentliche Straßen sind solche, die nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz dem öffentlichen Verkehr dienen und gewidmet sind. (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Stadt als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege, Park- und Stellplätze, des Straßenbegleitgrüns sowie der befestigten oder unbefestigten Streifen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, die befestigten und unbefestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Die Fahrbahnreinigung für den Eigentümer umfasst die Säuberung eines ca. 1 m breiten Streifens neben dem Straßenbord (inkl. Entwässerungslücken) zur Funktionserhaltung der Straßenentwässerung (Schnittgerinne). Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege. Soweit in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils 1,5 Metern Breite auf der befestigten Fahrbahn bzw. Mischverkehrsflächen, der dem Grundstück zugewandt ist, als Gehweg im Sinne dieser Satzung. (4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und den Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, der gekennzeichneten Fußgängerüberwege, der Querungshilfen über die

Fahrbahn, der Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen der Fahrbahn und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Selbständige Radwege sind Fahrbahnen gleichgestellt, kombinierte Geh- und Radwege sind wie Gehwege zu behandeln. § 2 Übertragung der Reinigungspflicht (1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, zu denen neben der Fahrbahn Gehwege, Park- und Stellplätze, Straßenbegleitgrün sowie die befestigten oder unbefestigten Streifen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg gehören, wird in dem festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück, also das im Grundbuch eingetragene Grundstück. Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, kann unabhängig von der Grundbuchsituation der Grundbesitz als zusammenhängende Einheit betrachtet werden, sofern es demselben Eigentümer gehört. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung (siehe Anlage). (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. § 3 Art und Umfang der Reinigung (1) Fahrbahnen, Gehwege, Straßenbegleitgrün sowie die befestigten oder unbefestigten Streifen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg sind mindestens monatlich, Park- und Stellplätze vierteljährlich, zu säubern. Hierzu gehört auch das Entfernen von Unkraut, Kehrlicht und sonstiger Unrat. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden, Kehrlicht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen und zu entsorgen. Die Zwischenlagerung oder Ablagerung von Kehrlicht oder sonstigem Unrat im öffentlichen Straßenraum einschließlich der Abfallbehälter ist verboten. Bei starken Verschmutzungen (u.a. Laub oder bei unvorhersehbaren Ereignissen wie Unwettern) hat eine Reinigung unabhängig vom Reinigungszyklus zu erfolgen. (2) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu behandeln, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.	Fahrbahn, der Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen der Fahrbahn und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Selbständige Radwege sind Fahrbahnen gleichgestellt, kombinierte Geh- und Radwege sind wie Gehwege zu behandeln. § 2 Übertragung der Reinigungspflicht (1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, zu denen neben der Fahrbahn Gehwege, Park- und Stellplätze, Straßenbegleitgrün sowie die befestigten oder unbefestigten Streifen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg gehören, wird in dem festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück, also das im Grundbuch eingetragene Grundstück. Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, kann unabhängig von der Grundbuchsituation der Grundbesitz als zusammenhängende Einheit betrachtet werden, sofern es demselben Eigentümer gehört. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung (siehe Anlage). (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. § 3 Art und Umfang der Reinigung (1) Fahrbahnen, Gehwege, Straßenbegleitgrün sowie die befestigten oder unbefestigten Streifen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg sind entsprechend des Verschmutzungsgrades mindestens achtwöchentlich, Park- und Stellplätze vierteljährlich, zu säubern. Hierzu gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden, Kehrlicht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen und zu entsorgen. Die Zwischenlagerung oder Ablagerung von Kehrlicht oder sonstigem Unrat im öffentlichen Straßenraum einschließlich der Abfallbehälter ist verboten. Bei starken Verschmutzungen (u.a. Laub oder bei unvorhersehbaren Ereignissen wie Unwettern) hat eine Reinigung unabhängig vom Reinigungszyklus zu erfolgen. (2) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu behandeln, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
--	--

(3) Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m sind vollständig, breitere Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln grundsätzlich verboten ist. Das gilt nicht: a) bei besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starke Gefälle- bzw. Steigungsstrecken. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetztem Schnee auf Baumscheiben abzulagern. Für selbständige Radwege besteht keine Pflicht zur Winterwartung. (4) In der Zeit von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 6.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen für die Fahrgäste gewährleistet ist. (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in die Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden. (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt. § 4 Benutzungsgebühren Die Stadt erhebt für die von ihr erbrachten Reinigungs- und Winterdienstleistungen in den öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf.	(3) Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m sind vollständig, breitere Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln grundsätzlich verboten ist. Das gilt nicht: a) bei besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starke Gefälle- bzw. Steigungsstrecken. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetztem Schnee auf Baumscheiben abzulagern. Für selbständige Radwege besteht keine Pflicht zur Winterwartung. (4) In der Zeit von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 6.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen für die Fahrgäste gewährleistet ist. (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in die Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden. (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt. § 4 Benutzungsgebühren Die Stadt erhebt für die von ihr erbrachten Reinigungs- und Winterdienstleistungen in den öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf.
---	---

§ 5 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. seiner Straßenreinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt, 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt. (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,- EUR bis höchstens 500,- EUR pro Einzelfall geahndet werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben hiervon unberührt. (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Stadt Hennigsdorf. § 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 02.11.2016 beschlossene Straßenreinigungssatzung, BV 0114/2016, außer Kraft. Hennigsdorf, den 06.12.2018 Th. Günther Bürgermeister	§ 5 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. seiner Straßenreinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt, 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt. (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,- EUR bis höchstens 500,- EUR pro Einzelfall geahndet werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben hiervon unberührt. (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Stadt Hennigsdorf. § 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 04.11.2015 beschlossene Straßenreinigungssatzung, BV 0115/2015, außer Kraft. Hennigsdorf, den 03.11.2016 Schulz Bürgermeister
---	---

Anlage: <u>Straßenverzeichnis</u> 1. Straßen Stadtgebiet : Adolph-Kolping-Platz Akazienweg Alte Fontanestraße Am Dachsbau Am Eichenhain Am Hasensprung Am Hirschwechsel Am Neuen Kanal Amselweg Am Waldrand Apfelallee August-Bebel-Straße Beethovenstraße Birkenstraße Blumenstraße Bötzower Weg (von Fasanenstraße bis Waidmannsweg) Brandenburgische Straße Clara-Schabbel-Straße Erzbergerstraße Eschenallee Fabrikstraße von Berliner Straße bis Schulstraße Falkenseer Straße Feldstraße von Kiefernstraße bis Brandenburgische Straße Fichtenstraße Finkenstraße Fontanesiedlung von Marwitzer Straße bis Tennishaus (Ostseite) Fontanesiedlung von Reinickendorfer Straße bis Garagen Fontanestraße 54A – 62A (hinter dem Wohnhaus Nr. 58 – 64) Forststraße von Brandenburgischer Straße bis Waidmannsweg Franz-Schubert-Straße Fritz-Reuter-Straße Fuchsweg Gartenstraße Gebrüder-Grimm-Straße Goethestraße Graureihenweg Hafenstraße (verkehrsberuhigter Bereich Hafenstraße 16 – 22)	Anlage: <u>Straßenverzeichnis</u> 1. Straßen Stadtgebiet : Adolph-Kolping-Platz Akazienweg Alte Fontanestraße Am Dachsbau Am Eichenhain Am Hasensprung Am Hirschwechsel Am Neuen Kanal Amselweg Am Waldrand Apfelallee August-Bebel-Straße Beethovenstraße Birkenstraße Blumenstraße Bötzower Weg von Fasanenstraße bis Waidmannsweg Brandenburgische Straße Clara-Schabbel-Straße Erzbergerstraße Eschenallee Fabrikstraße von Berliner Straße bis Schulstraße Falkenseer Straße Feldstraße von Kiefernstraße bis Brandenburgische Straße Fichtenstraße Finkenstraße Fontanesiedlung von Marwitzer Straße bis Tennishaus (Ostseite) Fontanesiedlung von Reinickendorfer Straße bis Garagen Fontanestraße 54A – 62A (hinter dem Wohnhaus Nr. 58 – 64) Forststraße von Brandenburgische Straße bis Waidmannsweg Franz-Schubert-Straße Fritz-Reuter-Straße Fuchsweg Gartenstraße Gebrüder-Grimm-Straße Goethestraße Graureihenweg Hafenstraße (verkehrsberuhigter Bereich Hafenstraße 16 – 22)
--	---

Hamsterweg Heideweg (westlich der Waldstraße) Heimstättensiedlung Igelweg Karl-Liebnecht-Straße Kiefernstraße vom Bötzower Weg bis Forststraße Kiefernstraße von Feldstraße bis Heideweg Krumme Straße Lessingstraße Marderweg Marwitzer Straße von Friedrich-Wolf-Straße bis Krankenhaus (außer Winterdienst) Mittelstraße Mozartstraße Rehlake Rotkehlchenweg Schillerstraße Schönwalder Straße von Tucholskystraße bis Karl-Liebnecht-Straße Schreiberweg Schwalbenweg Schwarzdrosselweg Schwarzer Weg Theodor-Körber-Weg Trappenallee Tucholskystraße von Schönwalder Straße bis Clara-Schabbel-Straße Umfahrung Wasserwerk Verbindungsweg von Feldstraße bis Am Bahndamm (außer Winterdienst) Verbindungsweg von Erzberger Straße bis Marwitzer Straße Verbindungswege Paul-Schreier-Straße bis Fontanestraße Verbindungsweg von Bergstraße bis Hirschstraße Verbindungsweg von Parkstraße bis Heinestraße Verbindungsweg von Fontanesiedlung bis Rigaer Straße Verbindungsweg von Seilerstraße bis August-Burg-Straße Waidmannsweg Waldrandsiedlung Waldweg Weg von Reinickendorfer Str. bis Veltener Str. (Fußgängertunnel Nord) – (außer Winterdienst) Wieselstraße Zeisigstraße	Hamsterweg Heideweg (westlich der Waldstraße) Heimstättensiedlung Igelweg Karl-Liebnecht-Straße Kiefernstraße vom Bötzower Weg bis Forststraße Kiefernstraße von Feldstraße bis Heideweg Krumme Straße Lessingstraße Marderweg Marwitzer Straße von Friedrich-Wolf-Straße/Waidmannsweg bis Einfahrt Krankenhaus (außer Winterdienst) Mittelstraße Mozartstraße Rehlake Rotkehlchenweg Ruppiner Chaussee von Kreisverkehr bis Einfahrt Climb up (außer Winterdienst) Schillerstraße Schönwalder Straße von Tucholskystraße bis Karl-Liebnecht-Straße Schreiberweg Schwalbenweg Schwarzdrosselweg Schwarzer Weg Theodor-Körber-Weg Trappenallee Tucholskystraße von Schönwalder Straße bis Clara-Schabbel-Straße Umfahrung Wasserwerk Verbindungsweg von Feldstraße bis Am Bahndamm (außer Winterdienst) Verbindungsweg von Erzberger Straße bis Marwitzer Straße Verbindungswege Paul-Schreier-Straße bis Fontanestraße Verbindungsweg von Bergstraße bis Hirschstraße Verbindungsweg von Parkstraße bis Heinestraße Verbindungsweg von Fontanesiedlung bis Rigaer Straße Verbindungsweg von Seilerstraße bis August-Burg-Straße Waidmannsweg Waldrandsiedlung Waldweg Weg von Reinickendorfer Str. bis Veltener Str. /Fußgängertunnel Nord (außer Winterdienst) Wieselstraße Zeisigstraße
---	--

2. Straßen Nieder Neuendorf: Am Alten Strom Am Gehölz Am Oberjägerweg Am Papenberger Forst Am Roseneck Am See Asternstraße Auf der Lichtung Bahnhofstraße Bahnhofsweg Dahlenstraße Dorfstraße 82-84 Fährweg Hainbuchenstraße Keilerweg Lindenstraße Neikenstraße Schulzestedlung Triftweg Weideweg Wiesenweg Zur Baumschule (außer Winterdienst Gehweg)	2. Straßen Nieder Neuendorf: Am Alten Strom Am Gehölz Am Oberjägerweg Am Papenberger Forst Am Roseneck Am See Asternstraße Auf der Lichtung Bahnhofstraße Bahnhofsweg Dahlenstraße Dorfstraße 82-84 Fährweg Hainbuchenstraße Keilerweg Lindenstraße Neikenstraße Schulzestedlung Triftweg Weideweg Wiesenweg Zur Baumschule (außer Winterdienst Gehweg)
3. Straßen Stolpe Süd: Am Havelufer Drosselweg von Ruppiner Chaussee bis Fasanenweg (außer Winterdienst) Drosselweg von Fasanenweg bis Wald Eichhörnchenweg von Drosselweg bis Freiheit (außer Winterdienst) Eichhörnchenweg von Drosselweg bis Wald Einheit Eulenhorst Fasanenweg von Drosselweg bis Freiheit (außer Winterdienst) Fasanenweg von Drosselweg bis Wald Fasanenweg von Freiheit bis Kuckucksruf Freiheit von Eichhörnchenweg bis Berliner Stadtgrenze Freiheit von Eichhörnchenweg bis Fasanenweg (außer Winterdienst) Freiheit von Fasanenweg bis Wald Hasensprung Hirschwechsel Kuckucksruf	3. Straßen Stolpe Süd: Am Havelufer Drosselweg von Ruppiner Chaussee bis Fasanenweg (außer Winterdienst) Drosselweg von Fasanenweg bis Wald Eichhörnchenweg von Drosselweg bis Freiheit (außer Winterdienst) Eichhörnchenweg von Drosselweg bis Wald Einheit Eulenhorst Fasanenweg von Drosselweg bis Freiheit (außer Winterdienst) Fasanenweg von Drosselweg bis Wald Fasanenweg von Freiheit bis Kuckucksruf Freiheit von Eichhörnchenweg bis Berliner Stadtgrenze Freiheit von Eichhörnchenweg bis Fasanenweg (außer Winterdienst) Freiheit von Fasanenweg bis Wald Hasensprung Hirschwechsel Kuckucksruf

Meisensteg
Rehschneise
Starwinkel

Meisensteg
Rehschneise
Starwinkel